



Willi-Daume-Haus
Strobelallee 56
D-44139 Dortmund
Telefon +49 231 91191-0
Telefax +49 231 124061
USt.IdNr. DE124911817

Commerzbank Dortmund
BLZ 440 800 50
Konto-Nr. 0117 000 400
IBAN:
DE 39 4408 0050 0117 0004 00
SWIFT/BIC: COBA DE FF XXX

Stadtparkasse Dortmund
BLZ 440 501 99
Konto-Nr. 301 013 922
IBAN:
DE 70 4405 0199 0301 0139 22
SWIFT/BIC: DORT DE 33 XXX

Deutsche Kreditbank AG
BLZ 120 300 00
Konto-Nr. 1006 114 522
IBAN:
DE 20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001

B u n d e s g e r i c h t

BG 6-2016

U r t e i l

In dem Revisionsverfahren

des E.,

- Revisionsführer -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

den B.,

- Revisionsbeklagten –

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision des E.
gegen das Urteil des Verbandssportgerichts des Bayerischen Handball-Verbandes
(U 03-2016) vom 23. August 2016 nach mündlicher Beratung im schriftlichen
Verfahren am

12. September 2016

durch den Vorsitzenden ...,
den Beisitzer ...,
den Beisitzer ...

für Recht erkannt:

1. Die Revision wird zurückgewiesen.
2. Die vom Revisionsführer gezahlte Revisionsgebühr in Höhe von 500 € verfällt zu Gunsten des DHB.
3. Der Revisionsführer trägt die Auslagen des Verfahrens.
4. Die Auslagenfestsetzung bleibt der gesonderten Beschlussfassung durch den Vorsitzenden vorbehalten.

S a c h v e r h a l t :

Am 04. Juni 2016 spielten im Rahmen eines Qualifikationsturniers die C-Jugendmannschaften des Revisionsführers und des TuS F. gegeneinander. Das Spiel endete mit 9 zu 7 Toren zu Gunsten der Mannschaft des Revisionsführers. In der letzten Spielminute hatte der Spieler mit der Nr. 16 J. für die Mannschaft des Revisionsführers das neunte Tor erzielt. Nach Wiederanpfeiff des Spieles nahm der Mannschaftenverantwortliche des TuS ein Team Time out. Während der Spielzeitunterbrechung machte der Sekretär den Schiedsrichter darauf aufmerksam, dass der Spieler J. nicht im Spielbericht eingetragen war. Weil für die Mannschaft des Revisionsführers bereits 14 Spieler im Spielbericht eingetragen waren, kam für den Schiedsrichter ein Nachtragen des Spielers ..nicht mehr in Betracht. Der Aufforderung des Mannschaftenverantwortlichen der Mannschaft des Revisionsführers, doch den Spieler mit der Nr. 5 V. vom Spielbericht zu streichen und stattdessen den Spieler J. nachzutragen, kam der Schiedsrichter ebenfalls nicht nach. Zur Begründung seiner Anregung hatte der Mannschaftenverantwortliche ausgeführt, dass der Spieler B.I zwar im Spielbericht eingetragen sei, am Spiel aber überhaupt nicht teilgenommen habe. Der Spieler B. habe sich die ganze Zeit auf der Tribüne aufgehalten.

Mit Bescheid vom 08. Juni 2016 wertete die Spielleitende Stelle das angeführte Spiel unter Hinweis auf § 19 der Rechtsordnung (RO) i. V. m. § 50 der Spielordnung (SpO) als für die Mannschaft des Revisionsführers verloren. Gleichzeitig setzte die Spielleitende Stelle Kosten in Höhe von 60 € gegen die Revisionsführerin fest.

Den dagegen erhobenen Einspruch des Revisionsführers wies das Bezirkssportgericht Alpenvorland mit Urteil vom 21. Juli 2016 (01-2016) zurück. Die gegen das Urteil des Bezirkssportgerichts Alpenvorland eingelegte Berufung wies das Verbandssportgericht des Revisionsbeklagten mit dem mit der Revision angegriffenen Urteil zurück. Wegen der Einzelheiten wird auf die amtlichen Urteilsausfertigungen Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 05. September 2016 hat der Revisionsführer die vorliegende Revision erhoben.

Zur Begründung führt der Revisionsführer unter Vertiefung seines Vortrags gegenüber den Vorinstanzen aus, die Spielverlustwertung sei zu Unrecht getroffen worden. Er habe zu keinem Zeitpunkt mehr als 14 teilnahmeberechtigte Spieler zum Einsatz gebracht. Der Spieler B. sei nicht „anwesend“ im Sinne des Reglements gewesen. Der Spieler B. sei zwar im Spielbericht eingetragen gewesen, er sei aber bei Anpfiff nicht anwesend gewesen, was weitere Voraussetzung für die Erlangung der Teilnahmeberechtigung gewesen wäre. Nach dem Aufwärmen, an dem der Spieler B. noch teilgenommen habe, habe sich der Spieler B. umgezogen, seine Spielkleidung in der Kabine gelassen und sich auf die Tribüne begeben. Dort sei er während der gesamten Spielzeit verblieben. Somit habe der Spieler B. zu keiner Zeit eine Teilnahmeberechtigung erworben. Dies habe die weitere Folge, dass der Spieler J.. mangels Ausschöpfens des Spielerkontingents (14 Spieler) noch ohne Weiteres hätte nachgetragen werden können, was vom Schiedsrichter aber verweigert worden sei. Tatsächlich habe nur ein leichter Schreibfehler des Mannschaftsverantwortlichen vorgelegen, durch den man sich keinen Wettbewerbsvorteil verschafft habe. Das dürfe nicht dazu führen, dass eine gesamte Jugendmannschaft ein Jahr lang durch die Teilnahme an einer niedrigeren Spielklasse bestraft werde. Die Richtigkeit seiner Rechtsauffassung werde auch durch die „IHF-Regelfrage 330“ bestätigt.

Der Revisionsführer beantragt,

1. das Urteil U 03/2016 des Verbandssportgerichts des Revisionsgegners vom 23. August 2016 abzuändern,
2. das Urteil 01/2016 des Bezirkssportgerichts Alpenvorland vom 21. Juli 2016 aufzuheben,
3. den Bescheid Nr. 28471-Quali 2016/17 des Revisionsbeklagten vom 08. Juni 2016 aufzuheben und das Spiel 20017400 (MC-Runde 3. Turnier 6) vom 04. Juni 2016 zwischen dem Revisionsführer und dem TuS F. wie ausgetragen mit 9 : 7 zu werten,
4. die Kosten des Verfahrens aller Instanzen dem Revisionsbeklagten aufzuerlegen und ihm die eingezahlten Gebühren und Auslagenvorschüsse zu erstatten.
5. hilfsweise die männliche C-Jugend des Revisionsführers als zusätzliche Mannschaft zur Landesliga zuzulassen.

Der Revisionsbeklagte stellt keinen Antrag. Er hält die Urteile der Vorinstanzen für zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Verfahrensakte sowie die Verfahrensakten der Vorinstanzen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig, aber unbegründet.

Das Verbandssportgericht hat die Berufung des Revisionsführers gegen das den Bescheid der Spielleitenden Stelle vom 08. Juni 2016 bestätigende Urteil des Bezirkssportgerichts Alpenvorland vom 21. Juli 2016 zur Recht zurückgewiesen. Die von der Spielleitenden Stelle am 08. Juni 2016 vorgenommene Spielverlustwertung ist nicht zu beanstanden.

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichts,

vgl. nur Urteil vom 21. Oktober 2013 – BG 3-2013 -,

haben die Rechtsinstanzen des DHB entsprechend dem Prüfprogramm der Spielleitenden Stellen, die grundsätzlich die aus dem Spielbetrieb resultierenden Bestrafungen – damit auch Spielverlustwertungen – vornehmen, nur die Vereinbarkeit der getroffenen Maßnahme bzw. die Ermächtigung zu einer beantragten Maßnahme mit/in den Satzungen und Ordnungen des DHB und gfls. seiner Untergliederungen zu überprüfen. Etwas Abweichendes gilt allenfalls mit Blick auf einen besonderen Grundrechtsbezug oder einen allgemeinen *ordre public*.

Vgl. Urteil des erkennenden Gerichts vom 11. Mai 2016 - BG 1-2016 -.

D.h., sieht das zu beachtende Normwerk eine zwingende Rechtsfolge vor, ist für übergeordnete Gesichtspunkte – etwa für allgemeine Verhältnismäßigkeitsüberlegungen – allenfalls im Ausnahmefall Raum. Anderenfalls würden Regeln des Spielbetriebs überflüssig. Das ist vom Ordnungs- und Regelgeber ersichtlich nicht gewollt.

Dies vorausgeschickt, ist für die von der Revisionsführerin geforderte Einbeziehung von Verhältnismäßigkeitserwägungen, sei es im Wege des Absehens von der umstrittenen Spielverlustwertung, sei es im Wege des Treffens einer Billigkeitsentscheidung im dem Sinne der Aufstockung der fraglichen Staffel um eine weitere Mannschaft, schon vom Ansatz her für das erkennende Gericht kein Raum, wenn das maßgebliche Normwerk die angegriffene Spielverlustwertung zwingend vorgibt. So aber liegt es hier.

Rechtsgrundlage der Spielverlustwertung ist § 19 Abs. 1 Buchst. h Satz 1 RO i. V. m. § 50 Abs. 1 h Satz 1 SpO, wobei dahinstehen kann, ob insoweit auf die RO bzw. die SpO in der Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des angegriffenen Bescheides oder aber auf die gegenwärtigen Fassungen abzustellen ist, denn Änderungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind insoweit nicht ersichtlich. Nach den genannten Regelungen ist für eine Mannschaft ein Spiel mit einem Torverhältnis von 0:0 Toren als verloren zu werten, wenn

Nichtspielberechtigte/Nichtteilnahmeberechtigte als Spieler mitwirken. Im jeweiligen Satz 2 der genannten Bestimmungen werden dazu Beispielsfälle näher definiert.

Der Spieler J. hat – wie der von ihm erzielte Torerfolg bestätigt – am fraglichen Spiel als Spieler mitgewirkt.

Vgl. im Übrigen zum Begriff der Teilnahme bzw. des Mitwirkens am Spielbetrieb auch Urteil des erkennenden Gerichts vom 14. Dezember 2012 - BG 8-2012 -.

Eine Teilnahmeberechtigung bestand dafür nicht.

Den Begriff der Teilnahmeberechtigung definiert der Ordnungsgeber in § 10 Abs. 3 Satz 1 SpO wie folgt:

„Teilnahmeberechtigt sind Spieler für Mannschaften in ihrer Altersklasse, solange kein sich aus den Ordnungen, den Durchführungsbestimmungen oder dem Regelwerk ergebender Hinderungsgrund vorliegt.“

Dazu hat das erkennende Gericht klargestellt,

vgl. Urteile vom 11. Mai 2016 - BG 1-2016 und vom 19. Juni 2009 - BG 6-2009 -,

dass die Begrifflichkeit der Teilnahmeberechtigung in Spielordnung und Regelwerk identischen Inhalts ist und das Regelwerk mithin einen Hinderungsgrund im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 SpO begründen kann. Entsprechendes kann sich aus Durchführungsbestimmungen ergeben, wie sich aus der ausdrücklichen Erwähnung dieser Rechtsquelle in § 10 Abs. 3 Satz 1 SpO ergibt. Hier ergab sich der Hinderungsgrund aus dem Regelwerk.

Dem Spieler J. ist zu keiner Zeit eine Teilnahmeberechtigung für das Spiel zwischen der Mannschaft des Revisionsführers und derjenigen des TuS F. erteilt worden. Dazu

hätte es nach den maßgeblichen Bestimmungen der Internationalen Hallenhandball-Regeln (IHR) u.a. des Eintrags im Spielprotokoll erfordert (vgl. IHR 4:3), gleich ob der Spieler Grüner bei Anpfiff anwesend war oder ihm die Teilnahmeberechtigung nachträglich hätte erteilt werden sollen. Die nachträgliche Erlangung der Teilnahmeberechtigung für den Spieler J. im Wege des „Nachtragens“ mit „heilender Wirkung“ für das gesamte Spiel war zum Zeitpunkt des Feststellens der fehlenden Teilnahmeberechtigung des Spielers J. kurz vor dem Spielende nach dem Regelwerk auch nicht mehr möglich. Das „Nachtragen“ eines Spielers zum Zwecke der Erlangung der Teilnahmeberechtigung für ein laufendes Spiel lässt das Regelwerk nur für den Fall zu, dass die höchst zulässige Zahl an Spielern nicht bereits erschöpft ist (vgl. IHR 4:1). Das aber war hier der Fall. Nach den maßgeblichen IHR (vgl. § 87 Abs. 1 SpO) belief sich das zulässige Spielerkontingent auf 14 Spieler (vgl. IHR 4:1). Dass der Revisionsbeklagte das Spielerkontingent für das fragliche Spiel über die Regelung des § 87 Abs. 2 SpO erhöht hätte, ist nicht ersichtlich und wird auch vom Revisionsführer nicht geltend gemacht.

Der Ansicht des Revisionsführers, der Spieler B. habe wegen seines Verweilens auf der Tribüne trotz seines Eintrags im Spielprotokoll keine Teilnahmeberechtigung für das fragliche Spiel erworben, mit der Folge, dass ein Nachtrag des Spielers J. noch möglich gewesen wäre, folgt das erkennende Gericht nicht.

Nach dem Regelwerk hatte der Spieler B. die Teilnahmeberechtigung vor dem Mitwirken des Spielers J. erworben, das Kontingent war erschöpft.

Nach IHR 4:3 ist ein Spieler teilnahmeberechtigt, wenn er beim Anpfiff anwesend ist und im Spielprotokoll eingetragen ist. Unstreitig war der Spieler B. zum Spielbeginn im Spielprotokoll eingetragen. Er war auch „bei Anpfiff anwesend“ im Sinne der genannten Regel. Die IHR 4:3 definiert selbst nicht, wo sich ein im Spielprotokoll eingetragener Spieler bei Anpfiff aufhalten muss, um die Teilnahmeberechtigung zu erhalten. Entgegen der Ansicht des Revisionsführers kommt dabei eine räumliche Begrenzung auf die Spielfläche und den Auswechselraum nicht in Betracht. Nach dem geltenden Auswechselraum-Reglement (Nr. 5) besteht für im Spielprotokoll eingetragene Spieler keine zwingende Pflicht zu einem Aufhalten entweder auf der Spielfläche oder im gekennzeichneten Auswechselraum. Von daher verlangt das

Regelwerk selbst nicht, dass sich eine durch den Eintrag im Spielprotokoll als Spieler bezeichnete Person zwingend an einer bestimmten Örtlichkeit innerhalb der Spielstätte aufzuhalten hat. Warum dies somit bei Anpfiff der Fall sein sollte, erschließt sich danach nicht. Von daher ist insoweit ohne Belang, dass sich der Spieler B. nach der Darstellung des Revisionsführers bei Anpfiff nicht auf der Spielfläche oder im Auswechselraum aufgehalten hat. Für den Erwerb seiner Teilnahmeberechtigung war nur erforderlich, dass er zum Zeitpunkt des Anpfiffs als im Spielprotokoll Eingetragener auch tatsächlich vor Ort war und entsprechend der Bestimmung im Spielprotokoll jederzeit am Spiel hätte mitwirken können. Auf etwaige mentale Vorbehalte seines Mannschaftsverantwortlichen kommt es dabei ebenso wenig an wie auf die zum Zeitpunkt des Anpfiffs getragene Kleidung des Spielers Brühl.

Mit der Mitwirkung des Spielers J. als Nichtteilnahmeberechtigter ist somit der Tatbestand des § 19 Abs. 1 Buchst h Satz 1 RO, § 50 Abs. 1 Buchst. h Satz 1 SpO erfüllt. Der Ordnungsgeber knüpft daran die zwingende Rechtsfolge der Spielverlustwertung („...ist als verloren zu werten“).

Dem steht nicht entgegen, dass der Spieler J. unter keinen der vom Ordnungsgeber in § 19 Abs. 1 Buchst h Satz 2 RO, § 50 Abs. 1 Buchst. h Satz 2 SpO für eine Nichtspielberechtigung/Nichtteilnahmeberechtigung formulierten Beispielsfälle gefasst werden kann. Insbesondere erfüllt der Spieler J nicht die Alternative:

„...Spieler, deren Nichtteilnahmeberechtigung nach Spielende festgestellt wird (s. § 10 Abs. 3 SpO, Regel 4:3 IHR).“

Insoweit fehlt es bereits an dem Umstand der Feststellung der Nichtteilnahmeberechtigung nach Spielende. Die fehlende Teilnahmeberechtigung des Spielers J. ist bereits während des Spiels festgestellt worden.

Vgl. zum Fall der Feststellung der fehlenden Teilnahmeberechtigung während des Spiels auch Urteil des erkennenden Gerichts vom 11. Mai 2016 - BG 1-2016 -.

Der vom Ordnungsgeber formulierte Beispielskatalog ist ersichtlich nicht abschließend. Der Rückgriff auf die Generalregelung wird durch ihn von daher nicht gesperrt.

Im vorliegenden Fall stehen auch systematische und historische Gründe dem Rückgriff auf die Generalregelung nicht entgegen. Etwas anderes gilt nach der Rechtsprechung des erkennenden Gerichts,

vgl. Urteil vom 11. Mai 2016 - BG 1-2016 -,

für den hier nicht vorliegenden Fall, dass eine fehlende Teilnahmeberechtigung während des Spiels erkannt wird, was dann aber zudem noch ohne Weiteres hätte „geheilt“ werden können. An Letzterem fehlt es hier.

Sofern man für die vorgenommene Spielverlustwertung ein – ungeschriebenes – Verschulden fordert, trifft ein solches jedenfalls den Mannschaftsverantwortlichen des Revisionsführers. Er ist für die Teilnahme nur teilnahmeberechtigter Spieler seiner Mannschaft verantwortlich.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 59 Abs. 1 RO.

Das Urteil ist sportgerichtlich unanfechtbar.